

1. Fassung!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ. Kranken-
anstaltengesetz abgeän-
dert wird.

Wien, am 11. Okt. 1965

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 11. OKT. 1965
Zl.: 122 *Gem. Kom. f. u.*
gesundheitl. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Art. I Z. 7 der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, fügt in die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, einen neuen Absatz 7 a zu § 5 ein, wonach die diensthabenden Ärzte öffentlicher Krankenanstalten bei Verlangen der Organe der Straßenaufsicht die Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung der Blutalkoholgehaltes durchzuführen haben.

Gemäß dem neu eingeschobenen Absatz 7 b haben die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten die hierzu erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese letztere Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung nach Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 2 B.-VG., zu der nunmehr das Ausführungsgesetz gemäß Artikel 15 Abs. 6 B.-VG. zu erlassen ist.

Zu 1.:

Die ausführungsgesetzliche Bestimmung gehört systematisch zu den Bestimmungen des NÖ. Krankenanstaltengesetzes über die Anstaltsambulatorien. Es war daher dem § 43 des Gesetzes ein neuer Abs. 4 anzufügen.

Zu 2. - 5.:

Da § 5 Abs. 9 StVO. 1960 in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 allgemein die Entgeltlichkeit der Untersuchungen bestimmt, wobei der Untersuchte die Kosten zu tragen hat, wenn ein entsprechender Blutalkohol oder Sucht-

giftgehalt des Blutes festgestellt wird, müssen die Bestimmungen des abzuändernden Gesetzes über die ärztlichen Honorare und Ambulanzgebühren entsprechend erweitert werden. Für die Ermittlung der Behandlungsgebühr sollen daher - wie bisher bei dieser Gebühr für das Anstaltsambulatorium - die Zahl der zu erwartenden Inanspruchnahme und der aliquote Anteil an den Kosten, die der Anstalt durch die Durchführung der zu erbringenden Leistungen erwachsen, maßgebend sein. Um dem Kostenersatz durch den Untersuchten oder den sonst zur Zahlung verpflichteten Kostenträger zu erleichtern, ist zu bestimmen, daß abweichend von der allgemeinen Regelung des Gesetzes die Rechnung der Dienststelle des Organes der Straßenaufsicht zu übermitteln ist, das die Blutabnahme veranlaßt hat.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, Handel und Wiederaufbau und Inneres sowie dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurden, sind in Abschrift beigegeben.

Das Bundesministerium für Inneres wendet sich dabei gegen die Bestimmung, wonach die Gebührenrechnung der Dienststelle, deren Organ der Straßenaufsicht die Blutabnahme veranlaßt hat, zu übersenden ist. Es sieht es ferner als vorteilhaft an, eine Regelung der Kostentragung vorzunehmen. Zu Letzterem ist in Ergänzung der obigen Ausführungen festzustellen, daß die Frage der Kostentragung für die Blutabnahme keinesfalls als Angelegenheit des Art. 12 Abs. 1, Ziffer 2 B.-VG. zu betrachten ist und daher auch nicht Gegenstand einer Novellierung des NÖ.Krankenanstaltengesetzes sein kann. Die gesetzliche Regelung des einzuhaltenden manipulativen Vorganges bei der Kosteneinbringung ist weiters im Interesse eines reibungslosen und möglichst einfachen Verwaltungsablaufes in den Krankenanstalten notwendig, zu deren primären Aufgaben die Vornahme der Blutabnahme zum

Zwecke der Feststellung des Alkoholgehaltes nach der Straßenverkehrsordnung jedenfalls nicht zählt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher dem Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über dem Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wohlschläger